

Sitzung vom 8. Juli 1998

1578. Anfrage (Abbruch der Sihlhochstrasse)

Kantonsrätin Liliane Waldner und Kantonsrat Peter Stirnemann, Zürich, haben am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Baudirektor hat vor geraumer Zeit in den Medien verlauten lassen, er prüfe den Abbruch der Sihlhochstrasse. Wir laden deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was hat die Prüfung der Frage des Abbruches ergeben?
2. Nimmt der Regierungsrat an, dass die Kosten eines sorgfältigen Abbruches samt Entsorgung des Bauwerkes billiger zu stehen kommen als eine Sanierung? Wie sieht der Vergleich aus?
3. Soll mit dem Abbruch der Sihlhochstrasse und der Wiederherstellung der natürlichen Sihllandschaft der Verlust an Landschaftsqualität, welcher durch den oberirdischen Anschluss des Üetlibergtunnels in der Brunau erfolgt, kompensiert werden?
4. Hat der Regierungsrat eine Vorstellung davon, wie sich nach Abbruch der Sihlhochstrasse und Eröffnung des Üetlibergtunnels die Strassenbelastung auf die umliegenden Quartiere auswirkt?
5. Mit welchen daraus abgeleiteten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die Quartiere Giesshübel, Alt-Wiedikon, Friesenberg und Brunau vor dem zu befürchtenden Verkehrsinfarkt zu schützen?
6. Wie ist insbesondere zu verhindern, dass die Achse Schweighofstrasse, die Achse Üetlibergstrasse–Hügelstrasse, die Achse Manessestrasse–Austrasse, die Achse Brunaustrasse–Waffenplatzstrasse/ Mutschellenstrasse zusätzlich belastet werden?
7. Kann der Regierungsrat gewährleisten, dass auf den Zeitpunkt des Abbruches der Sihlhochstrasse auch eine Abklassierung der Weststrasse samt Verkehrsreduktions-Massnahmen erfolgt sein wird?

Begründung:

Bei der Sihlhochstrasse handelt es sich tatsächlich um einen Schandfleck, um den Baudirektor aus den Medien zu zitieren. Bereits am 29. September 1986 forderten Waldner, Barholet und Lattmann mit einem Postulat den Abbruch der Sihlhochstrasse. Damals war der Regierungsrat noch nicht zur Prüfung des Anliegens bereit. Es soll deshalb mit dieser Anfrage festgestellt werden, ob und wie die Verlautbarungen des Baudirektors im Sinne des Abbruches der Sihlhochstrasse vom Regierungsrat mitgetragen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, und Peter Stirnemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Baudirektion hat 1997 eine Studie über die Auswirkungen eines Abbruches der Sihlhochstrasse auf den Verkehr erarbeiten lassen. Diese Studie kommt zum Schluss, dass das Strassennetz in den direkt betroffenen Stadtkreisen bei der Eröffnung des Üetlibergtunnels den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen könnte. Der Verkehr würde nicht nur in den Spitzenzeiten, sondern während mehrerer Stunden pro Tag im Kreis 2 und damit auch in den angrenzenden Gebieten zum Erliegen kommen. Die Sihlhochstrasse kann somit weder im heutigen Zeitpunkt noch nach Inbetriebnahme der Westumfahrung abgebrochen werden. Ein Abbruch ist frühestens nach dem Bau bzw. der Tieferlegung der SN 3.4.1/2, Letten bis Brunau, d.h. nach dem Jahre 2025, möglich.

Die Instandsetzung der Sihlhochstrasse wird rund 80 Mio. Franken kosten. Ein Abbruch einschliesslich der Entsorgungs- und Wiederaufbereitungskosten käme auf rund 22 Mio. Franken zu stehen. Darin sind die Kosten für eine Revitalisierung der Sihl und für die erforderlichen flankierenden Massnahmen nicht enthalten. Das Projekt für die in Bau befindliche Westumfahrung Zürich sieht verschiedene Ersatzmassnahmen vor; ein allfälliger Abbruch der Sihlhochstrasse und eine Wiederherstellung der Sihllandschaft sind jedoch nicht Bestandteil dieser Massnahmen.

Nachdem feststeht, dass ein Abbruch der Sihlhochstrasse in absehbarer Zeit wegen der Auswirkungen auf den Verkehr nicht zur Diskussion steht, erübrigt sich eine Prüfung bzw. Beantwortung der weiteren gestellten Fragen.

Mit Datum vom 23. Juni 1998 hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich einen Bericht mit neuen Vorschlägen betreffend die Möglichkeiten für einen Abbruch der Sihlhochstrasse vorgelegt. Dieser Bericht muss zuerst durch die zuständigen kantonalen Instanzen geprüft werden, so dass hier noch nicht dazu Stellung genommen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi